

# Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford

Vom 23. Januar 2018

(KABl. 2018 S. 63)

Auf Grund von § 17 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik<sup>1</sup> beschließt das Landeskirchenamt am 23. Januar 2018 folgende Ordnung:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle an der Hochschule für Kirchenmusik Herford angebotenen Studiengänge.

## § 2

### Inhalt, Höhe und Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt 35 €. <sup>2</sup>Sie wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. <sup>3</sup>Eine Erstattung erfolgt nur, falls die Hochschule die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ablehnt.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulationsgebühr für die berufsqualifizierenden Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Nummer 1 und 2 Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge beträgt 50 € und wird spätestens mit der Immatrikulation fällig. <sup>2</sup>Sie ist nur einmalig zu entrichten. <sup>3</sup>Gaststudierende entrichten die Immatrikulationsgebühr ebenfalls. <sup>4</sup>Die Zulassungsgebühr bei erstmaliger Zulassung zur Wahrnehmung anderer Studienangebote als nach Satz 1 (Weiterbildungsangebote) beträgt 50 €.

(3) <sup>1</sup>Die Rückmeldegebühr beträgt 15 €. <sup>2</sup>Sie wird bei Rückmeldung fällig, unabhängig davon, welches Ausbildungsangebot der oder die Studierende in Anspruch nimmt.

(4) Die berufsqualifizierenden Bachelorstudiengänge Evangelische Kirchenmusik Klassisch bzw. Populär und der Masterstudiengang Kirchenmusik Klassik sind abgesehen von den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 gebührenfrei.

(5) <sup>1</sup>Die Studiengebühren für Gaststudierende richten sich nach der Zahl und der Art der belegten Fächer und sind wie folgt gestaffelt:

---

<sup>1</sup> Nr. 445.

Unterrichtsform/ Staffelung der Gebühren	Einzel- unterricht	Unterricht in Kleinst- gruppe	Unterricht in mittleren und größeren Gruppen	Teilnahme an Vorlesungen
Fach I	750,00 €	375,00 €	225,00 €	150,00 €
Fach II (80% von Fach I)	600,00 €	300,00 €	180,00 €	120,00 €
Fach III u. alle weiteren (60% von Fach I)	450,00 €	225,00 €	135,00 €	90,00 €

Die Gebühren sind für jedes Semester zu entrichten und werden mit der Rückmeldung als Gaststudent oder Gaststudentin fällig. Werden Fächer unterschiedlicher Unterrichtsformen belegt, werden für die Berechnung der Gebühren zunächst alle in Einzelunterricht erteilten Fächer berücksichtigt, gefolgt von den übrigen Fächern in folgender Reihenfolge: Unterricht in Kleinstgruppen, Unterricht in mittleren und größeren Gruppen und Teilnahme an Vorlesungen.

(6) Für Kontaktstudierende und für Studierende in einem Ergänzungsstudium gemäß § 1 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge gilt Absatz 5 sinngemäß.

(7) Für Jungstudierende gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich alle unterrichtsformbezogenen Gebühren um 10 Prozent ermäßigen.

(8) Für Gasthörende gilt in den Fächern, zu denen sie gemäß § 1 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge zugelassen werden können, Absatz 5 sinngemäß.

(9) Die Studiengebühr für die Weiterbildungsangebote mit dem Ziel der Künstlerischen Reifeprüfung oder des Konzertexamens beträgt 900 € pro Semester. Soweit Studierende sich gleichzeitig in einem berufsqualifizierenden Bachelor- oder Master-Studiengang befinden, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 450 €.

(10) Die Prüfungsgebühr beträgt 50 € und wird mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung fällig. Sofern die Abschlussprüfung wiederholt wird, ist die Prüfungsgebühr erneut fällig.

### § 3

#### Semesterticket

Die Kosten des Semestertickets werden pro Semester auf alle immatrikulierten Studierenden – auch Gaststudierende – umgelegt.

**§ 4**

**Änderungen dieser Ordnung**

Das Landeskirchenamt kann diese Gebührenordnung auf Vorschlag des Kuratoriums ändern.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford vom 1. März 2011 außer Kraft. <sup>3</sup>Sind Gebühren mit der Immatrikulation, Zulassung oder Rückmeldung fällig, so sind für das Sommersemester 2018 bereits die Gebühren nach dieser Ordnung zu erheben und zu entrichten.

